



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Isabell Zacharias, Martin Güll, Martina Fehlner, Georg Rosenthal, Helga Schmitt-Bussinger, Kathi Petersen, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Horst Arnold, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Susann Biedefeld, Dr. Herbert Kränzlein, Ruth Müller** und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes

A) Problem

Erinnerungskultur gehört zu den zentralen Aufgaben einer Gesellschaft, die sich ihrer geschichtlichen Entwicklung und Verantwortung bewusst ist. Die Thematisierung der Geschichte der Verletzungen von Grundrechten und Einschränkungen der persönlichen Freiheiten ist Bestandteil des Verständnisses und der Wertschätzung unserer demokratischen Grundwerte.

Zentrale Erinnerungsorte, an denen die Erinnerung an die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen vermittelt wird, sind die Gedenkstätten in Bayern. Deren Aufgaben und Herausforderungen wachsen mit einer sich verändernden Gesellschaft. Besucherinnen und Besucher, die einer Generation angehören, die nur mehr im Schulunterricht von den Verbrechen der Nationalsozialisten und der Verfolgung ihrer Opfer weiß, brauchen eine andere didaktische Vorbereitung und Begleitung als diejenigen, die auf eigenes Erleben zurückgreifen können. Auch weisen die Besuchergruppen in den Gedenkstätten heute eine große internationale Vielfalt auf. Detaillierte Kenntnisse über die deutsche Geschichte können hier nicht vorausgesetzt werden und auch die politische Einschätzung der deutschen Geschichte ist höchst unterschiedlich. Diese Veränderungen bedingen neue Konzepte für die Darstellungs- und Vermittlungsformen an den Erinnerungsorten.

Die Beschäftigung mit den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen an den Gedenkstätten geht dabei weit über die Vermittlung historischer Fakten hinaus. Die aus der Geschichte resultierende Verantwortung für die nachfolgenden Generationen steht für die Vermittlung im Mittelpunkt. Da dabei immer weniger mit Holocaust-Überlebenden und Zeitzeugen zusammengearbeitet werden kann, wird es immer schwieriger, einen lebenswirklichen und emotionalen Bezug für die Besuchergruppen herzustellen. Auch hieraus wächst der Bedarf nach einer neuen Präsentation der Themen.

Gleichzeitig mehren sich politische Forderungen nach einer stärkeren Einbeziehung der Gedenkstätten in die politische Bildungsarbeit der Schülerinnen und Schüler. Vor dem Hintergrund des wieder aufkeimenden Antisemitismus und anderer Formen der Ausgrenzung in unserer Gesellschaft wird der Ruf nach mehr Besuchen von Jugendlichen an den Erinnerungsorten immer lauter, wie z. B. jüngst vom Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland, Dr. Josef Schuster, geäußert. Dies führte 2015 zur fraktionsübergreifenden Entscheidung des Landtags, allen Schulen in Bayern einen Besuch an einem der Erinnerungsorte zu empfehlen. Diese Empfehlung wurde jedoch mit keinerlei Verbesserung der personellen, baulichen und pädagogischen Ausstattung der bayerischen Gedenkstätten verknüpft.

Die Zahlen der Besuchsklassen und auch die insgesamt Besucherzahlen sind in den vergangenen Jahren angewachsen, ohne dass dafür die Rahmenbedingungen geschaffen worden wären.

So stehen die Gedenkstätten in Bayern vor der enormen Herausforderung, neue pädagogische Konzepte, Präsentations- und Vermittlungsformen zu entwickeln. Dies ist bei Jugendlichen nur in Kooperation mit den Schulen möglich. Nur mit einer gezielten inhaltlichen Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler kann ein Besuch einer Gedenkstätte als weit mehr als eine reine Pflichtübung wahrgenommen werden. Wachsende Besucherzahlen und immer mehr internationale Gäste mit den unterschiedlichsten historischen Kenntnissen müssen bei der Konzipierung der Gedenkstättenarbeit ebenso Grundlage sein.

B) Lösung

Die Verpflichtung zur pädagogischen Vermittlung muss bei der Gedenkstättenarbeit verstärkt werden. Nur mit neuen Konzepten, Präsentations- und Vermittlungsformen wird es gelingen, den immer heterogeneren Besuchergruppen passende und verständliche Angebote machen zu können und der großen Aufgabe gerecht zu werden, die Ursachen und Folgen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und die Bedeutung demokratischer und humanistischer Grundsätze angemessen zu thematisieren.

Aus dem Beschluss des Landtags, mehr Schülerinnen und Schülern einen Besuch in einer der bayerischen Gedenkstätten zu empfehlen, müssen die notwendigen Konsequenzen gezogen und den jungen Besuchern ein nachhaltiger Besuch auch ermöglicht werden.

Die Arbeit mit Jugendlichen bedingt Vor- und Nachbereitung, die nur in Kooperation mit den Schulen oder Jugendeinrichtungen erfolgen kann. Geschichte zu verstehen und Lernprozesse auszulösen, bedeutet, für die Jugendlichen die Gelegenheit zu schaffen, sich im offenen Dialog austauschen und dabei eigene Verhaltensweisen reflektieren zu können. Diskursive Gedenkstättenpädagogik bezieht die Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler mit ein. Die Gedenkstätten in Bayern müssen für diese Arbeit über pädagogisches Material, Personal und Räumlichkeiten verfügen.

Die pädagogische Arbeit ist eine Aufgabe für alle bayerischen Erinnerungsorte, die sich mit der Zeit des Nationalsozialismus beschäftigen. Eine Abstimmung über Konzepte und eine ständige Kooperation schafft Synergien und ist die Grundlage für die Arbeit an übergreifenden pädagogischen Konzepten, die neueste Forschungsergebnisse und die Anforderungen einer Gesellschaft mit vielfältigen Geschichtsbezügen aufnehmen.

Die Organisation dieser neuen Herausforderungen für die bayerischen Gedenkstätten und die Koordinierung der weitreichenden Kooperationen bedingen auch neue Arbeitsstrukturen bei der Stiftung der Bayerischen Gedenkstätten. Ohne eine Hauptamtlichkeit der Leitung werden die zusätzlichen Aufgaben nicht zu bewältigen sein. Auch bedarf es der verstärkten Abstimmung im Stiftungsrat.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die zusätzlichen Kosten, die durch ein Ansteigen der Besucherzahlen aus den Schulen entstehen, lassen sich noch nicht beziffern.

Weitere Kosten, die durch die Hauptamtlichkeit eines Direktors oder einer Direktorin entstehen können, sind von der Einstufung abhängig.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes

§ 1

Das Gedenkstättenstiftungsgesetz (GedStG) vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 931, BayRS 282-2-12-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 314 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Gefördert werden soll die gesellschaftliche Reflexion über die Ursachen und Folgen der nationalsozialistischen Verbrechen.

³Die Bezüge zu jeglicher Form von Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Fremdenfeindlichkeit oder Völkermord sollen aufgeklärt und ihnen entgegengetreten werden.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Zu den Aufgaben der Stiftung gehören insbesondere

- die Kooperation mit den weiteren Erinnerungsorten in Bayern,
- die Betreuung der Besucher,
- die Entwicklung pädagogischer Vermittlungskonzepte,
- deren Vermittlung an eine möglichst große Öffentlichkeit und die Erarbeitung von Vermittlungsmodellen,
- die Präventionsarbeit gegen nationalsozialistische Wiederbetätigung, jegliche Form von Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit,
- die Konzeption und Durchführung von themenbezogenen wissenschaftlichen und pädagogischen Fachtagungen und kulturellen Veranstaltungen im nationalen und internationalen Rahmen,
- die Unterstützung der historisch-politischen Bildungsarbeit der Schulen, der Jugendarbeit und anderer Bildungsträger,
- die Ermöglichung eines Besuchs an einem Erinnerungsort für alle Schülerinnen und

Schülern. Zum Gelingen der Besuche werden für alle Schulen ein pädagogisches Rahmenprogramm sowie die inhaltliche Vor- und Nachbereitung des Besuchs angeboten,

- die Präsentation von Dauer- und Wechselausstellungen,
- die Sammlung und Dokumentation von zeitgeschichtlichen Fakten, von Berichten der Zeitzeugen sowie der einschlägigen Literatur,
- die Herausgabe eigener Veröffentlichungen,
- die Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen gleicher Zielsetzung im In- und Ausland.“

2. In Art. 6 Abs. 1 werden die Wörter „der Stiftungsdirektor“ durch die Wörter „der hauptamtliche Stiftungsdirektor“ ersetzt.

3. In Art. 7 Abs. 5 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.

4. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Vor Abs. 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Der Stiftungsdirektor ist hauptamtlich tätig.“

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden die Abs. 2 bis 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

Zu § 1:

Zu Nr. 1 Buchst a (Art. 2 Abs. 1):

Die Verpflichtung zur pädagogischen Vermittlung muss bei der Gedenkstättenarbeit verstärkt werden. Neue Konzepte, Präsentations- und Vermittlungsformen müssen auf die immer heterogeneren Besuchergruppen abgestimmt und passende und verständliche Angebote gemacht werden. Die Aufgabe, die Ursachen und Folgen der nationalsozialistischen Ge-

waltherrschaft zu vermitteln und die Bedeutung demokratischer und humanistischer Grundsätze angemessen zu thematisieren, steht im Mittelpunkt. Die Besucherinnen und Besucher müssen erfahren können, dass die Bedeutung von Gedenkstätten weit über die Darstellung historischer Fakten hinausgeht, sondern damit der aktuelle politische Bezug des Eintretens gegen jegliche Form der Ausgrenzung verbunden ist.

Zu Nr. 1 Buchst. b (Art. 2 Abs. 2):

Die Arbeit mit Jugendlichen bedingt Vor- und Nachbereitung, die nur in Kooperation mit den Schulen oder Jugendeinrichtungen erfolgen kann. Die pädagogische Arbeit ist eine Aufgabe für alle bayerischen Erinnerungsorte, die sich mit der Zeit des Nationalsozialismus beschäftigen. Eine Abstimmung über Konzepte und eine ständige Kooperation schafft Synergien und ist die Grundlage für die Arbeit an übergreifenden pädagogischen Konzepten.

Zu Nr. 2 (Art. 6 Abs. 1):

Die Organisation dieser neuen Herausforderungen für die bayerischen Gedenkstätten und die Koordinierung der weitreichenden Kooperationen bedingen auch neue Arbeitsstrukturen bei der Stiftung der Bayerischen Gedenkstätten. Ohne eine Hauptamtlichkeit der Leitung werden die zusätzlichen Aufgaben nicht zu bewältigen sein.

Zu Nr. 3 (Art. 7 Abs. 5):

Die Bewältigung der neuen Aufgaben und der Koordinierung bedingen eine verstärkte Abstimmung im Stiftungsrat.

Zu Nr. 4 (Art. 9):

Siehe Begründung zu Nr. 2 (Art. 6 Abs. 1).

Zu § 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.